



✓ CHECKLISTE • ARBEITS- UND PRÜFINSTRUMENT

Behördliche Verpflichtungen aus dem GEAS und nationalem Recht

Systematische Checkliste für die anwaltliche und beratende Praxis

HERAUSGEBERIN

Equal Rights Beyond Borders e.V.

AUTOR:INNEN

Charlotte Föcking · Robert Nestler

Stand: August 2026 · Foto: Wesley Tingey / Unsplash

Gegenstand und Methodik

Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) bringt eine Vielzahl neuer und geänderter Verpflichtungen gegenüber Schutzsuchenden für Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene mit sich. Diese Pflichten sind auf zahlreiche Rechtsakte verteilt und betreffen unterschiedliche Phasen des Asyl- und Aufnahmeverfahrens. Zugleich zeigen sich in der Praxis schon jetzt erhebliche Defizite bei ihrer Umsetzung bzw. Einhaltung. Eine systematische Übersicht darüber, welche Behörde zu welchem Zeitpunkt welche konkreten Verpflichtungen trifft, fehlt bislang. Dies erschwert sowohl die praktische Anwendung der neuen Regelungen als auch die Identifizierung behördlicher Versäumnisse.

Die vorliegende Übersicht führt diese Verpflichtungen systematisch zusammen. Sie dient als Arbeits- und Prüfinstrument, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nachvollziehbar zu machen und Umsetzungsdefizite frühzeitig zu erkennen.

Erfasst werden die behördlichen Verpflichtungen, die sich aus dem reformierten GEAS sowie dem einschlägigen nationalen Recht ergeben. Berücksichtigt sind sowohl ausdrücklich normierte als auch implizit vorausgesetzte Pflichten gegenüber Schutzsuchenden. Hierzu gehören etwa die Pflicht zur Prüfung besonderer Schutzbedürftigkeit als Voraussetzung für den Zugang zu besonderen Verfahrens- und Aufnahmegarantien sowie Belehrungs- und Informationspflichten, von deren ordnungsgemäßer Erfüllung die Anwendung nachteiliger Rechtsfolgen abhängt. Nicht erfasst sind hingegen Verpflichtungen, die ausschließlich das Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten betreffen (etwa im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren), rein verfahrenstechnische Abläufe sowie allgemeine tatbestandliche Voraussetzungen einer Maßnahme (z.B. Vorliegen von Haftgründen als Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer Haftanordnung oder Schutzgewährung bei Vorliegen der Voraussetzungen).

Hinweis: Spezielle Vorschriften zu Minderjährigen, Vulnerabilität und besonderen Bedürfnissen werden – bezogen auf die jeweiligen Verfahrensabschnitte – zentral in Kapitel 10 behandelt.

Berücksichtigte Rechtsakte

Screening-VO: VO (EU) 2024/1356 – Screening-Verordnung · **AsylVfVO:** VO (EU) 2024/1348 – Asylverfahrensverordnung · **AMM-VO:** VO (EU) 2024/1351 – Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung · **DVO-AMM-VO:** VO (EU) 2025/2055 – Durchführungsbestimmungen zur AMM-VO · **AufnahmeRL:** RL (EU) 2024/1346 – Aufnahmerichtlinie · **QualifikationsVO:** VO (EU) 2024/1347 – Qualifikationsverordnung · **AsylG:** Asylgesetz (Stand: 10.07.2026) · **AufenthG:** Aufenthaltsgesetz (Stand: 12.06.2026) · **SGB V:** Sozialgesetzbuch V – Gesetzliche Krankenversicherung (Stand: 02.07.2026) · **SGB VIII:** Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (Stand: 12.06.2026) · **AsylbLG:** Asylbewerberleistungsgesetz (Stand: 12.06.2026)

Nicht einbezogene Rechtsakte & Hinweise

Nicht Teil dieser Auswertung sind die folgenden GEAS-Rechtsakte: die Eurodac-VO (VO (EU) 2024/1358), die KrisenVO (VO (EU) 2024/1359), die Verordnung zum Rückkehrgrenzverfahren (VO (EU) 2024/1349), die Screening-KonsistenzVO (VO (EU) 2024/1352) sowie die Resettlement-Rahmen-VO (VO (EU) 2024/1350). Ebenfalls nicht Gegenstand dieser Auswertung ist die Rückführungs-Verordnung, deren Inkrafttreten zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Übersicht noch aussteht.

Hinweis zur Behördenzuordnung: Die Zuordnung folgt dem deutschen Vollzug, soweit aus den Rechtsakten und dem nationalen Recht ableitbar. Einzelne Zuständigkeiten (insbesondere Erstaufnahme, Vertreter-/Vormundbestellung, Gesundheitsversorgung) sind landesrechtlich ausgestaltet und können daher abweichen.

Sollten im Einzelnen behördliche Pflichten auf in dieser Aufzählung fehlen, bitten wir um einen kurzen Hinweis an info@equal-rights.org.

Inhalt

1. Einreise & Überprüfung (Screening)	4
2. Zugang zum Verfahren & Registrierung	9
3. Aufnahme, Unterbringung & Existenzsicherung	12
4. Zuständigkeitsbestimmung & Überstellung	15
5. Asylverfahren & Entscheidung	17
6. Rechtsschutz	19
7. Besonderheiten im Grenzverfahren	20
8. Schutzstatus: Rechte & Integration (nach Zuerkennung)	21
9. Aufenthaltsbeendigung & Rückkehr	23
10. Besonderheiten bei Minderjährigen, Vulnerabilität & besonderen Bedürfnissen	24

1. Einreise & Überprüfung (Screening)

PFLICHT / INHALT	VORSCHRIFT	VERPFLICHTETE BEHÖRDE	ART DER ERFÜLLUNG	FRIST
Überprüfung an den Außengrenzen durchführen Alle aufgeführten Drittstaatsangehörigen ohne Einreisevoraussetzungen nach Art. 6 Schengen Grenzkodez der Überprüfung unterziehen. Prüfung / Feststellung · explizit	Art. 5-6 Screening-VO, § 14a AufenthG	Überprüfungsbehörden (Bundespolizei, § 71 Abs. 3 Nr. 9 AufenthG) und Landesgesundheitsbehörden, § 71 Abs. 4a AufenthG	an benanntem geeignetem Ort gem. Art. 8 Screening-VO	unverzüglich, spätestens binnen 7 bzw. ggf. 4 Tagen
Verbringung zur Überprüfung an der Außengrenze Ausländer, der der Überprüfung nach Art. 5 Abs. 1, 2 Screening-VO unterliegt, zur Durchführung in einen Transitbereich, eine Hafen-/Flughafeneinrichtung, eine Einrichtung nahe der Grenzübergangsstelle oder im Bundesgebiet verbringen; an einer Abreise aus dem Bundesgebiet nicht hindern. Überprüfungshaft nur auf richterliche Anordnung bei Fluchtgefahr. Verfahren / Frist · explizit	§ 14a AufenthG	zuständige Behörde (Bundespolizei, § 71 Abs. 3 Nr. 9 AufenthG)	verhältnismäßig; Abreisefreiheit wahren; Haft nur richterlich; Beratungszugang	während der Überprüfung
Wahrung der Fiktion der Nichteinreise bei Außengrenzscreening Während der Überprüfung wird den Betroffenen die Einreise in das Hoheitsgebiet nicht gestattet; die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sie den Überprüfungsbehörden an den benannten Orten zur Verfügung stehen (Vermeidung von Flucht sowie Sicherheits- und Gesundheitsrisiken). Verfahren / Frist · explizit	Art. 6 Screening-VO	Überprüfungsbehörden (Bundespolizei, § 71 Abs. 3 Nr. 9 AufenthG)	Aufenthalt an benanntem Ort	während der Überprüfung
Überprüfung im Inland durchführen Drittstaatsangehörige, die sich unrechtmäßig in Gebiet eines Mitgliedstaates aufhalten und eine Außengrenze zur unerlaubten Einreise überschritten haben und noch nicht überprüft wurden, im Hoheitsgebiet der Überprüfung unterziehen. Prüfung / Feststellung · explizit	Art. 7 Screening-VO, § 15b AufenthG	Überprüfungsbehörden (Bundespolizei, § 71 Abs. 3 Nr. 9 AufenthG bei Binnengrenzaufgriff; im Inland u.a. Polizeivollzugsbehörden, Ausländerbehörden sowie andere durch Landesrecht ständige Behörden, § 71 Abs. 4a AufenthG) und Landesgesundheitsbehörden, § 71 Abs. 4a AufenthG	an geeignetem Ort im Inland	unverzüglich, binnen 3 Tagen, Art. 8 Abs 4 Screening-VO

PFLICHT / INHALT	VORSCHRIFT	VERPFLICHTETE BEHÖRDE	ART DER ERFÜLLUNG	FRIST
Festhalten / Verbringung zur Überprüfung im Bundesgebiet Person, die der Überprüfung nach Art. 7 Abs. 1 Screening-VO unterliegt, festhalten und an geeigneten Ort verbringen, wenn die Überprüfung anders nicht oder nur erschwert möglich ist; bei Freiheitsentziehung unverzüglich richterliche Entscheidung über Überprüfungshaft herbeiführen; Freilassung bis Ende des Folgetags, wenn keine richterliche Anordnung ergeht. Anordnung von Überprüfungshaft nur in § 15b Abs. 2 AufenthG genannten Fällen. Prüfung / Feststellung · explizit Rechtsschutz / Garantie · explizit	§ 15b AufenthG	zuständige Behörde (Bundespolizei bei Binnengrenzaufgriff; im Inland v.a. Polizeivollzugsbehörden der Länder, Ausländerbehörden sowie andere durch Landesrecht ständige Behörden)	Haft nur richterlich; kürzestmöglich; Freilassungsgebot	unverzüglich; längstens Frist des Art. 8 Abs. 4 Screening-VO (3Tage)
Absehen von Freiheitsentziehung oder Überprüfungshaft bei Inlandsscreening Auch, wenn Überprüfung noch nicht abgeschlossen ist, müssen diese Maßnahmen beendet werden, wenn sie zur Durchführung der Überprüfung nicht mehr erforderlich sind (u.a. biometrische Daten erfasst, beendete Sicherheitskontrolle) Rechtsschutz / Garantie · explizit	§ 15b Abs. 3 AufenthG	zuständige Behörde (Bundespolizei bei Binnengrenzaufgriff; im Inland v.a. Polizeivollzugsbehörden der Länder, Ausländerbehörden sowie andere durch Landesrecht ständige Behörden)	unverzüglich	bei fehlender Erforderlichkeit
Mitteilung an die Überprüfungsbehörde Wird eine dem Inland-Screening nach Art. 7 Abs. 1 Screening-VO unterliegende Person festgestellt, dies der für die Überprüfung zuständigen Behörde mitteilen. Verfahren / Frist · explizit	§ 15b Abs. 6 AufenthG	Behörden des Bundes und der Länder	unverzüglich	bei Feststellung
Beendigung der Überprüfung bei Vorliegen der Einreisevoraussetzungen Wird festgestellt, dass die zu überprüfende Person die Einreisevoraussetzungen nach Art. 6 Schengener Grenzkodex erfüllt, ist die Überprüfung zu beenden. Verfahren / Frist · explizit	Art. 5 Abs 3 UAbs. 2, 7 Abs. 3 Screening-VO	Überprüfungsbehörden (Bundespolizei / zuständige Landesbehörden)	unverzüglich	bei Feststellung
Fristen der Überprüfung wahren Überprüfung an Außengrenze binnen 7 (bzw. 4) Tagen, im Inland binnen 3 Tagen abschließen. Verfahren / Frist · explizit	Art. 8 Abs. 3, 4 Screening-VO	Überprüfungsbehörden (Bundespolizei / zuständige Landesbehörden)	fristgebunden	7/4/3 Tage
alle Überprüfungselemente durchführen Gesundheitskontrolle, Vulnerabilitätsprüfung, Identifizierung, Biometrie, Sicherheitskontrolle, Formular, Verweisung. Prüfung / Feststellung · explizit	Art. 8 Abs. 5 Screening-VO	Überprüfungsbehörden (Bundespolizei / zuständige Landesbehörden) sowie Landesgesundheitsbehörden	vollständig	während Überprüfung innerhalb von 7/4/3 Tagen

PFLICHT / INHALT	VORSCHRIFT	VERPFLICHTETE BEHÖRDE	ART DER ERFÜLLUNG	FRIST
Zugang von Beratungsorganisationen Beratungsorganisationen effektiven Zugang gewähren. Beachte Beschränkungsmöglichkeiten nach Art. 8 Abs. 6 S.2 Screening-VO und §§ 14a Abs. 3, 15b Abs. 5 AufenthG. Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 8 Abs. 6 S. 1 Screening-VO	Überprüfungsbehörden (Bundespolizei / zuständige Landesbehörden)	effektiver Zugang	während Überprüfung
Menschenwürdigen Lebensstandard sichern Lebensunterhalt und Schutz der körperlichen / geistigen Gesundheit gewährleisten. Organisation / Ressourcen · explizit	Art. 8 Abs. 8 Screening-VO	Überprüfungsbehörden (Bundespolizei / zuständige Landesbehörden)	EU-Grundrechte-Charta-konform	während Überprüfung
Geschultes / qualifiziertes Personal Sicherstellung, dass Überprüfung nur durch geschultes Personal, das über angemessene Kenntnisse verfügt und Schulung gem. Art. 16 Schengener Grenzkodex absolviert hat, erfolgt; qualifiziertes med. Personal für Gesundheitskontrolle und Fachpersonal bei Vulnerabilitätsprüfung; bei Sicherheitskontrolle Zugangsbeschränkung auf ermächtigte Bedienstete. Organisation / Ressourcen · explizit	Art. 8 Abs. 9 Screening-VO	Überprüfungsbehörden (Bundespolizei / zuständige Landesbehörden)	durch geschultes Fachpersonal	fortlaufend
Einschalten von spezialisierten Behörden Hinzuziehung von Kinderschutzbehörden und Behörden, die für Ermittlung und Identifizierung von Opfern von Menschenhandel zuständig sind. Organisation / Ressourcen · explizit	Art. 8 Abs. 9 UAbs. 2 S. 2 Screening-VO	Überprüfungsbehörden (Bundespolizei / zuständige Landesbehörden)	gegebenenfalls, bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte	während Überprüfung
Information über die Überprüfung (Belehrung) Über Zweck, Dauer, Elemente, Ergebnisse der Überprüfung, Recht auf Antragstellung, Rechte / Pflichten aus Art. 9 Screening-VO (Mitwirkungspflichten) und nach Art. 8 Abs. 6 Screening-VO (Zugang zu Beratungsorganisationen), Datenschutz, ggf. Einreisevoraussetzungen / Rückkehr / Übernahme informieren. Information / Auskunft · explizit Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 11 Abs. 1-2 Screening-VO	Überprüfungsbehörden (Bundespolizei / zuständige Landesbehörden)	in Sprache, die Person versteht, schriftlich und bei Bedarf mündlich mit Dolmetscher:in, bei Minderjährigen: kindgerecht, Art. 11 Abs. 3 Screening-VO	während Überprüfung
Verständlichkeit der Information / Belehrung gewährleisten In verständlicher Sprache; schriftlich und bei Bedarf mündlich mit Dolmetscher:in, bei Minderjährigen kinderfreundlich / altersgerecht und mit Vertreter; ggf. Einbeziehung von Kulturvermittlung. Information / Auskunft · explizit	Art. 11 Abs. 3 Screening-VO	Überprüfungsbehörden (Bundespolizei / zuständige Landesbehörden)	verständliche Sprache; kindgerecht / altersgerecht	während Überprüfung

PFLICHT / INHALT	VORSCHRIFT	VERPFLICHTETE BEHÖRDE	ART DER ERFÜLLUNG	FRIST
Vorläufige Gesundheitskontrolle Durchführung der vorläufigen Gesundheitskontrolle; auf sofortigen Versorgungs-/Isolationsbedarf prüfen; Zugang zu Notversorgung und zu notwendiger med. Behandlung muss gewährt werden. Prüfung / Feststellung · explizit	Art. 12 Abs. 1 Screening-VO	Landesgesundheitsbehörden	durch qualifiziertes med. Personal, vgl. auch Art. 8 Abs. 9 Screening-VO.	während Überprüfung
Vorläufige Vulnerabilitätsprüfung Anzeichen für Staatenlosigkeit, Vulnerabilität, Folteropfer, besondere Bedürfnisse ermitteln. Prüfung / Feststellung · explizit (Zugang zu Garantien)	Art. 12 Abs. 3-5 Screening-VO	Überprüfungsbehörden (Bundespolizei / zuständige Landesbehörden)	durch spezialisiertes, für diesen Zweck geschultes Personal, vgl. auch Art. 8 Abs. 9 Screening-VO Einbeziehung von NGOs und qualifiziertem med. Personal möglich.	während Überprüfung
Identität feststellen / verifizieren Identität anhand von Dokumenten, Angaben / Informationen von Antragsteller:in, Biometrie; Abgleich zur Verifizierung Datenbankabfrage von Gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR), Schengener Informationssystem (SIS) und ggf. nationalen Datenbanken. Prüfung / Feststellung · explizit	Art. 14 Screening-VO	Überprüfungsbehörden (Bundespolizei / zuständige Landesbehörden)	Datenbankabfrage über das Europäische Suchportal (ESP)	während Überprüfung
Sicherheitskontrolle Prüfung möglicher Bedrohung für die innere Sicherheit; Erstreckung auch auf mitgeführte Sachen möglich; Abfrage von Schengener Informationssystem (SIS), Einreise-/Ausreiseregister (EES), Europäisches Reiseinformationssystem (ETIAS), Visa-Informationssystem (VIS), Europäisches Strafreisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN), Europol / Interpol sowie nationale Datenbanken. Prüfung / Feststellung · explizit	Art. 15-16 Screening-VO	Überprüfungsbehörden (Bundespolizei / zuständige Landesbehörden)	Trefferverfahren; Beschränkung des Abfrageumfangs in Art. 15 Abs. 3 und 4 Screening-VO	während Überprüfung
Überprüfungsformular erstellen Standardisiertes Formular u.a. mit Identitäts-, Gesundheits-, Vulnerabilitätsangaben, ggf. Treffer i.R.v. Sicherheitsüberprüfung und Befolgung von Mitwirkungspflichten; Aushändigung und Hinweis auf Widerspruchsmöglichkeit bzgl. Unrichtigkeit von Angaben. Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung wird unkenntlich gemacht Dokumentation · explizit	Art. 17 Screening-VO	Überprüfungsbehörden (Bundespolizei / zuständige Landesbehörden)	nachprüfbar dokumentiert; Aushändigung in Papierformat oder elektronischer Form	bei Abschluss der Überprüfung
Verweisung an geeignetes Verfahren Nach Abschluss an das geeignete Verfahren (Asyl- bzw. Rückführungsverfahren) verweisen; Überprüfungsformular an zuständige Behörde übermitteln. Verfahren / Frist · explizit	Art. 18 Screening-VO	Überprüfungsbehörden (Bundespolizei / zuständige Landesbehörden)	dokumentierte Übermittlung	bei / nach Abschluss

PFLICHT / INHALT	VORSCHRIFT	VERPFLICHTETE BEHÖRDE	ART DER ERFÜLLUNG	FRIST
Beendigung des Screenings bei Fristablauf Sind nicht alle notwendigen Überprüfungen innerhalb der 7- bzw. 3-Tagesfrist erfolgt, ist Screening zu beenden und Person in das geeignete Verfahren weiterzuleiten. Verfahren / Frist · explizit Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 18 Abs. 5 S. 2 Screening-VO	Überprüfungsbehörden (Bundespolizei / zuständige Landesbehörden)		bei Fristablauf unverzüglich
Weiterleitung an Aufnahmeeinrichtung bei Asylantragstellung an der Grenze Personen, die an der Grenze Asyl beantragt, nach Antragstellung / Screening unverzüglich an zuständige / nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung weiterleiten. Außerdem erkennungsdienstliche Behandlung. Verfahren / Frist · explizit	§ 18 Abs. 1 AsylG	Grenzbehörde (Bundespolizei)	unverzüglich	unverzüglich
Weiterleitung an Aufnahmeeinrichtung oder in das Screeningverfahren bei Asylantragstellung im Inland Personen, die bei Ausländerbehörde / Bundespolizei / Landespolizei Asyl beantragt, nach Antragstellung / Screening unverzüglich an zuständige / nächstgelegene Aufnahmeeinrichtung weiterleiten. Außerdem erkennungsdienstliche Behandlung. Verfahren / Frist · explizit	§ 19 AsylG	Ausländerbehörde / Bundespolizei / Landespolizei	unverzüglich	unverzüglich
Grundrechtsmonitoring im Screening Unabhängigen Mechanismus vorsehen; Vorwürfe untersuchen; Zugang zu Orten / Personen / Dokumenten. Aufsicht · explizit	Art. 10 Screening-VO, § 2 Abs. 4a DIMRG	Unabhängiger Überwachungsmechanismus (Deutsches Institut für Menschenrechte, Nationale Stelle zur Verhütung von Folter)	unabhängig, unangekündigte Kontrollen	fortlaufend

2. Zugang zum Verfahren & Registrierung

PFLICHT / INHALT	VORSCHRIFT	VERPFLICHTETE BEHÖRDE	ART DER ERFÜLLUNG	FRIST
Antragstellung entgegennehmen Asylantragstellung muss entgegengenommen werden. Verfahren / Frist · explizit Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 4 Abs. 1-2, 28 AsylVfVO, §§ 5 Abs. 1, 13 Abs. 2, 18, 19 AsylG	Asylbehörde (BAMF) und andere Behörden (Grenzbehörde (Bundespolizei) / Ausländerbehörde / Landespolizei)		bei Äußerung
Antrag als gestellt behandeln Bei Wunsch nach Schutz Antrag als gestellt behandeln; bei Zweifeln ausdrücklich nachfragen. Verfahren / Frist · explizit Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 26 AsylVfVO	Asylbehörde (BAMF) und andere Behörden (Grenzbehörde (Bundespolizei) / Ausländerbehörde / Landespolizei)	ausdrückliche Nachfrage bei Zweifeln	bei Äußerung
Information zu Einreichung von Anträgen Als „andere Behörde“ informieren, wo und wie ein Antrag nach Art. 28 AsylVfVO einzureichen ist. Information / Auskunft · explizit	Art. 4 Abs. 2 AsylVfVO, §§ 18, 19 AsylG	Andere Behörden (Grenzbehörde (Bundespolizei) / Ausländerbehörde / Landespolizei)		bei Kontakt
Registrierung des Antrags Antrag umgehend, spätestens binnen 5 Tagen registrieren; wenn Registrierung bei unzuständiger Behörde: Weiterleitung an zuständige Behörde binnen 3 Arbeitstagen nach Antragstellung, dann Registrierung binnen 5 Tagen nach Information. Verfahren / Frist · explizit	Art. 27 AsylVfVO, § 13a AsylG	Aufnahmeeinrichtung / BAMF	fristgebunden, standardisiert	5 Tage (Ausnahme 15) nach Antragstellung; Ausnahme: Bei Durchführung von Außengrenzscreening (Art. 5 Screening-VO) Fristbeginn erst nach Abschluss der Überprüfung
Ankunftsnachweis ausstellen / aushändigen Bei Registrierung Ankunftsnachweis mit Angabe, dass Stellung und Registrierung des Antrags erfolgt ist, ausstellen. Nicht bei Durchführung von Grenzverfahren (§ 63b AsylG) und nicht bei Haft (Art. 29 Abs. 5 AsylVfVO). Dokumentation · explizit	Art. 29 Abs. 1-3, Abs. 5-8 AsylVfVO, § 63a AsylG, Art. 6 AufnahmeRL	Aufnahmeeinrichtung / BAMF	dokumentiert, diverse Angaben in Nachweis zu tätigen (vgl. § 63a Abs. 1 AsylG)	bei Registrierung
Einreichung des Asylantrags entgegennehmen Innerhalb von 21 Tagen registrierten Asylantrag entgegennehmen. Mitteilung an Antragsteller:in, wann und wo Antrag einzureichen ist. Bei hohem Antragsaufkommen Termin zur Einreichung binnen 2 Monaten nach Registrierung zuteilen Verfahren / Frist · explizit / implizit	Art. 28 AsylVfVO, §§ 14, 5 Abs. 1 AsylG	(Außenstelle des) BAMF		21 Tage nach Registrierung (Ausnahme: 2 Monate)

PFLICHT / INHALT	VORSCHRIFT	VERPFLICHTETE BEHÖRDE	ART DER ERFÜLLUNG	FRIST
Hinweis über Folgen bei Rücknahme und unanfechtbarer Ablehnung Hinweis vor Antragseinreichung, dass nach Rücknahme / unanfechtbarer Ablehnung die Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. § 10 Abs. 3 AufenthG Beschränkungen unterliegt.	§ 14 Abs. 1 S. 3 AsylG	(Außenstelle des) BAMF	schriftlich, gegen Empfangsbestätigung	vor Einreichung
Verfahren / Frist · explizit Rechtsschutz / Garantie · explizit				
Information über Rückkehr Spätestens bei Antragseinreichung bzw. bei nicht persönlicher Antragstellung nach § 14 Abs. 2 AsylG i.R.d. Anhörung sind Personen über Rückkehrmöglichkeiten in Kenntnis zu setzen.	§ 14 Abs. 3 AsylG	(Außenstelle des) BAMF	in Sprache, deren Kenntnis vorausgesetzt werden kann	spätestens bei Einreichung / erstmaliger Anhörung
Information / Auskunft · explizit				
Aufenthaltsgestattung ausstellen / aushändigen Aufenthaltsgestattung ausstellen; über räumliche Beschränkung und deren Ausdehnung unterrichten. Nicht bei Durchführung von Grenzverfahren (§ 63b AsylG) und nicht bei Haft (Art. 29 Abs. 5 AsylVfVO).	Art. 29 Abs. 4-9 AsylVfVO, § 63 AsylG, Art. 6 AufnahmeRL	BAMF / Ausländerbehörde	dokumentiert, diverse Angaben in Nachweis zu tätigen (vgl. Art. 29 Abs. 5 AsylVfVO, § 63 Abs. 4 AsylG)	bei Einreichung des Antrags / so schnell wie möglich im Anschluss
Dokumentation · explizit Information / Auskunft + Dokumentation · explizit				
Vertraulichkeit wahren Bindung an Grundsatz der Vertraulichkeit bzgl. aller personenbezogenen Informationen aller zuständigen Behörden; insb. auch keine Informationsweitergabe an Verfolgerstaat.	Art. 7 AsylVfVO	alle beteiligten Behörden	strikte Vertraulichkeit	während des Verfahrens
Verfahren / Frist · explizit Rechtsschutz / Garantie · explizit				
Umfassende Information der Antragstellenden Über Antragsrecht, Fristen / Schritte, Rechte / Pflichten und Folgen bei Nichteinhaltung, Recht auf unentgeltliche Rechtsauskunft, Möglichkeiten der Darlegung nach Art. 4 Qualifikations-VO, Entscheidung informieren.	Art. 8 Abs. 2 AsylVfVO	Asylbehörde (BAMF) / andere betraute Behörden / Aufnahmeeinrichtung (wg. Registrierung dort)	Merkblatt (Papier / elektr.), nötigenfalls mündlich; Information über Entscheidung schriftlich	so rasch wie möglich / spätestens bei Registrierung
Information / Auskunft · explizit				
Dolmetscher:in bereitstellen Für Registrierung und Einreichung Dolmetscher:in bereitstellen; Kosten trägt öffentliche Hand.	Art. 8 Abs. 3 AsylVfVO	Asylbehörde (BAMF) / Aufnahmeeinrichtung (bzgl. Registrierung)	Dolmetschleistungen, kostenfrei	während des Asylverfahrens
Organisation / Ressourcen · explizit				

PFLICHT / INHALT	VORSCHRIFT	VERPFLICHTETE BEHÖRDE	ART DER ERFÜLLUNG	FRIST
Zugang zu Rechtsberatung / Organisationen Antragstellenden die Möglichkeit geben, mit UNHCR und anderen Organisationen, die Rechtsberatung leisten, in Verbindung zu treten.	Art. 8 Abs. 4 AsylVfVO	Asylbehörde (BAMF) / andere zuständige Behörden (Aufnahmeeinrichtungen)		schnellstmöglich, vor Ablauf der Frist zur Einreichung des Antrags
Verfahren / Frist · explizit				
Rechtsschutz / Garantie · explizit				
Zugang zum Verfahren in Haft / Grenzübergangsstellen inkl. Transitzone Bei Anzeichen für Schutzgesuch Informationen zur Antragstellung zu Verfügung stellen und Dolmetscher:innen-Vorkehrungen treffen; Zugang von Beratungsdiensten / Organisationen gewähren. Kontakt zu Rechtsbeistand zu ermöglichen (unverzüglich, § 14 Abs. 3 S. 2 AsylG).	Art. 30 AsylVfVO, § 14 Abs. 3 AsylG	Asylbehörde (BAMF) / Grenzbehörde / Bundespolizei / regelmäßig Ausländerbehörde	verständlich; Dolmetscher	bei Anzeichen
Information / Auskunft · explizit				
Aufnahme & Meldung dokumentieren Aufnahmeeinrichtung über Weiterleitung und Asylantragstellung informieren / Meldung dokumentieren; Außenstelle des BAMF binnen 1 Woche über Aufnahme von Antragsteller:in unterrichten.	§§ 20, 22 AsylG	Grenzbehörde (Bundespolizei) / Ausländerbehörde / Bundespolizei / Landespolizei / Aufnahmeeinrichtung	dokumentiert, fristgebunden	unverzüglich spätestens binnen 1 Woche
Verfahren / Frist · explizit				

3. Aufnahme, Unterbringung & Existenzsicherung

PFLICHT / INHALT	VORSCHRIFT	VERPFLICHTETE BEHÖRDE	ART DER ERFÜLLUNG	FRIST
Information über Aufnahme Informationen zu Verfahren, Aufnahmevorteilen und Rechtsberatung spätestens 3 Tage nach Antrag / innerhalb Registrierungsfrist. Information / Auskunft · explizit	Art. 5 AufnahmeRL, § 47 Abs. 4 AsylG	Länder / Aufnahmeeinrichtung	Standardinfos nach EUAA-Muster, schriftlich, präzise, transparenter, klar / einfach, verständliche Sprache; ggf. mündlich / bildlich	3 Tage nach Antragstellung / innerhalb Registrierungsfrist
Berücksichtigung von Familieneinheit und Schutzbedürftigkeit bei Unterkunftszuweisung Bei der Zuweisung in eine Unterkunft, müssen objektive Faktoren wie Wahrung der Familieneinheit und besondere Bedürfnisse der Antragstellenden berücksichtigt werden. Verfahren / Frist · explizit Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 7 Abs. 3 AufnahmeRL, § 46 Abs. 2 und 3 AsylG	BAMF / Länder / zuständige Landesbehörden		vor Zuweisung in eine Unterkunft
Effektiver Zugang zu Rechten / Garantien bei räumlicher Beschränkung Bei räumlicher Beschränkung (also Residenzpflicht nach § 56 AsylG) ist effektiver Rechtszugang nach AufnahmeRL und AsylVfVO sicherzustellen; bei erfolgreichem Rechtsbehelf ist Zuweisung gegenstandslos. Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 8 Abs. 3 und 6 AufnahmeRL	Aufnahmeeinrichtung / Ausländerbehörde / BAMF		während gesamten Verfahrens
Verlassenserlaubnis bei Aufenthaltsgeboten in Unterkunft Bei Antrag auf Verlassen ist Entscheidung über Genehmigung zu prüfen und bei Ablehnung zu begründen. Erlaubnis soll erteilt werden bei erlaubter Beschäftigung (§ 61 AsylG) und bei akuter Krankheit. In Sekundärmigrationszentren ansonsten nur bei zwingend gebotener sittlicher Verpflichtung. Verfahren / Frist · explizit Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 9 AufnahmeRL, §§ 68 Abs. 5, 68a Abs. 2 AsylG	zuständige Landesbehörde	objektive, unparteiische, einzelfallbezogene Prüfung; bei Ablehnung zu begründen	während Bestehen von Aufenthaltsgeboten
Garantien bei Haft Schriftliche und begründete Anordnung; gerichtliche Überprüfung auf Antrag / von Amts wegen (15 bzw. 21 Tage) Anfechtung, Inhaftierte Antragstellende unverzüglich schriftlich / verständlich über Haftgründe / Verfahren / unentgeltlich Rechtsberatung informieren; zügige gerichtliche Überprüfung. Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 11 AufnahmeRL, § 69 AsylG	Amtsgerichte / zuständige Landesbehörden	Information: schriftlich, verständliche Sprache; gerichtliche Kontrolle	Überprüfung der Haftanordnung schnellstmöglich, spätestens binnen 15/21 Tage; Überprüfung in angemessenen Zeitabständen

PFLICHT / INHALT	VORSCHRIFT	VERPFLICHTETE BEHÖRDE	ART DER ERFÜLLUNG	FRIST
Haftbedingungen einhalten Grds. spezielle Unterbringungseinrichtungen; Kontaktaufnahme und Besuch durch Familienangehörige, Rechtsbeistand/-beratung und NGOs ermöglichen; Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien gewähren. Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 12 AufnahmeRL, § 70 AsylG	Länder / Hafteinrichtungen	Information: schriftlich, in verständlicher Sprache	während der Inhaftierung
Menschenwürdige materielle Aufnahme Materielle Aufnahme und med. Versorgung nach angemessenem Lebensstandard; Schutz des Familienlebens; Kontaktmöglichkeiten; Gewaltprävention; sichere Bereiche für Frauen*. Organisation / Ressourcen · explizit Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 19-20 AufnahmeRL, § 44 Abs. 2 AsylG	Länder / Aufnahmeeinrichtung	physische und psychische Gesundheit schützend und Grundrechte-Charta-konform; geschlechts-/altersgerecht; Verhinderung von geschlechtsspezifischer, sexueller, rassistisch / religiös motivierter Gewalt bei Unterbringung.	fortlaufend
Geschultes Personal & Schweigepflicht Personal (auch für med. Versorgung / Bildung) angemessen schulen; Schweigepflicht wahren. Organisation / Ressourcen · explizit	Art. 20 Abs. 8 AufnahmeRL	Länder / Aufnahmeeinrichtung	geschult; Schweigepflicht	fortlaufend
Grundleistungen sichern Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege, Gebrauchs-/Verbrauchsgütern sowie notwendigen persönlichen Bedarf decken. Leistung · explizit	§ 3 Abs. 1 AsylbLG	Länder (zuständige Behörde nach AsylbLG, i.d.R. Sozialämter)	Sach-/Geldleistung/Bezahlkarte; existenzsichernd	ab Leistungsbeurteilung
Bedarfssätze anwenden Bei vollständiger Leistungsgewährung durch Geldleistungen notwendigen persönlichen Bedarf nach den gesetzlichen Bedarfssätzen bemessen und gewähren. Leistung · explizit	§ 3a AsylbLG	Länder (zuständige Behörde nach AsylbLG, i.d.R. Sozialämter)	standardisierte Bedarfssätze	laufend
Leistungen rechtzeitig einsetzen Leistungen ab Kenntnis der Behörde von der Bedürftigkeit erbringen (Kenntnisgrundsatz). Verfahren / Frist · explizit	§ 6b AsylbLG i.V.m. § 18 SGB XII	Länder (zuständige Behörde nach AsylbLG, i.d.R. Sozialämter)	ab Kenntnis	ab Kenntnis
Existenzminimum trotz Einschränkung sichern Bei Anspruchseinschränkung Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung sowie Körper-/Gesundheitspflege gewähren. Leistung + Rechtsschutz / Garantie · explizit (implizite Untergrenze)	§ 1a Abs. 1 AsylbLG	Länder (zuständige Behörde nach AsylbLG, i.d.R. Sozialämter)	menschenwürdiges Existenzminimum	ab Einschränkung

PFLICHT / INHALT	VORSCHRIFT	VERPFLICHTETE BEHÖRDE	ART DER ERFÜLLUNG	FRIST
Begründung / Belehrung bei Leistungskürzung Kürzung / Entzug nur begründet, verhältnismäßig, nach Entscheidung; med. Versorgung & Lebensstandard sichern; mitteilen. Verfahren / Frist + Information / Auskunft · explizit	Art. 23 Abs. 4-5 AufnahmeRL	Länder (zuständige Behörde nach AsylbLG, i.d.R. Sozialämter)	begründet, verhältnismäßig, mitgeteilt	vor Wirksamwerden
Zugang zu Bildung Minderjähriger Gleichberechtigter Bildungszugang und Einbindung in Regelstrukturen; Bildungszugang spätestens 2 Monate nach Antrag; Lagerschulen nur max. 1 Monate; Vorbereitungs-/ Sprachkurse; Kontinuität. Leistung + Verfahren / Frist · explizit	Art. 16 AufnahmeRL	Länder		2 Monate nach Antragsreife
Arbeitsmarkt- & Kurszugang Arbeitsmarktzugang spätestens 6 Monate nach Registrierung; Zugang zu Sprach-/Berufsbildungskursen. In DL: bzgl. Arbeitsmarktzugang Umsetzung durch § 61 AsylG (Zugang i.d.R. nach 3 Monaten, nach 6 bei Dublin- und Anerkannten-Fällen). Leistung + Verfahren / Frist · explizit	Art. 17-18 AufnahmeRL	Länder	effektiv	spätestens 6 Monate nach Registrierung
Integrationskurs-Verpflichtung + Belehrung Bei Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskurs über Rechtsfolgen belehren. Information / Auskunft · explizit	§ 5b AsylbLG	Länder (zuständige Behörde nach AsylbLG, i.d.R. Sozialämter)	schriftlich; mit Rechtsfolgenbelehrung	bei Verpflichtung
Medizinische Versorgung Erforderliche med. Versorgung (mind. Not- und unbedingt erforderliche Behandlung, psychische Störungen); Umsetzung durch § 4 AsylbLG: Versorgung akuter Erkrankungen / Schmerzzustände, ärztl./zahnärztl. Behandlung, Arznei-/Verbandmittel, Schutzimpfungen, Vorsorge, Betreuung Schwangerer / Wöchnerinnen sicherstellen; darüber hinaus nur nach § 6 AsylbLG. Beachte: gleichberechtigte med. Versorgung von Minderjährigen, Art. 22 Abs. 2 AufnahmeRL. Leistung · explizit	Art. 22 AufnahmeRL, § 4 Abs. 1-3 und § 6 AsylbLG	Länder (zuständige Behörde nach AsylbLG, i.d.R. Sozialämter)	angemessene Qualität; unabhängig von Zuständigkeit des Mitgliedstaates; kontinuierlich	fortlaufend bei Bedarf
Krankenbehandlung für Leistungsempfänger Krankenbehandlung für Empfänger von Gesundheitsleistungen (u.a. §§ 4, 6 AsylbLG) übernehmen; elektronische Gesundheitskarte ausstellen. Leistung · explizit	§ 264 Abs. 1-2 SGB V	Länder (zuständige Behörde nach AsylbLG, i.d.R. Sozialämter) / Krankenkassen	über Krankenkassen; vereinbarungsbasiert	nach Aufforderung

4. Zuständigkeitsbestimmung & Überstellung

PFLICHT / INHALT	VORSCHRIFT	VERPFLICHTETE BEHÖRDE	ART DER ERFÜLLUNG	FRIST
Recht auf Information und Belehrung über Pflichten & Folgen Bis zur Registrierung umfassend über Anwendung, Rechte, Pflichten (Art. 17 AMM-VO) und Folgen (Art. 18 AMM-VO) im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren informieren; Recht auf Anforderung über Fortgang des Verfahrens durch Antragstellende / Elternteile bzw. Vertretende bei Minderjährigkeit. Information / Auskunft · explizit	Art. 19-20 AMM-VO	Zuständigkeitsbestimmende Behörde (BAMF)	schriftlich, präzise, transparent, verständlich, leicht zugänglich; auch online verfügbar; ggf. mündlich; einheitliches Informationsmaterial von EUAA; bei Minderjährigen kindgerecht durch geschulte Mitarbeiter mit Vertreter:in.	bis Registrierung
Recht auf Rechtsauskunft Auf Ersuchen Rechtsbeistand / sonstige Beratende auf eigene Kosten und Zugang zu unentgeltlicher Rechtsauskunft im Zuständigkeitsverfahren gewähren. Information / Auskunft + Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 21 AMM-VO, § 12b AsylG	Zuständigkeitsbestimmende Behörde (BAMF)	auf Ersuchen auf eigene Kosten; unentgeltliche Rechtsauskunft	alle Phasen
Persönliche Anhörung Im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren zeitnah anhören; Vordruck zur Familienermittlung; kindgerecht bei Minderjährigen; Tonaufzeichnung + Zusammenfassung; Möglichkeit zur Äußerung von Antragstellenden zu Fehlern nach Abschluss. Verfahren / Frist + Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 22 AMM-VO	Zuständigkeitsbestimmende Behörde (BAMF)	in bevorzugter Sprache; kindgerecht; ggf. unter Hinzuziehung von Dolmetscher:in / Kulturvermittler:in (ggf. gleichen Geschlechts); ggf. als Videokonferenz; vertraulich; dokumentiert	zeitnah, jedenfalls vor Aufnahmegesuch
Überstellungsentscheidung mitteilen Überstellungsentscheidung unverzüglich schriftlich, verständlich, mit Rechtsbehelfsbelehrung mitteilen und ggf. über Beratungsorganisationen informieren; ggf. Zustellung an Rechtsbeistand. Verfahren / Frist + Information / Auskunft · explizit	Art. 42 Abs. 2-5 AMM-VO	Zuständigkeitsbestimmende Behörde (BAMF)	schriftlich, verständlich, Rechtsbehelfsbelehrung	unverzüglich nach Überstellungsentscheidung
Inanspruchnahme von Rechtsberatung Sicherstellen, dass Antragstellende rechtliche Beratung und ggf. sprachliche Hilfe in Anspruch nehmen; keine willkürliche Einschränkung von Rechtsbeistand und Beeinträchtigung von Zugang zu Gerichten Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 43 Abs. 4-5 AMM-VO	Zuständigkeitsbestimmende Behörde (BAMF)		im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren
Garantien bei Überstellungshaft Garantien aus AufnahmeRL gelten entsprechend; Haft ist schriftlich und begründet anzuordnen; ggf. zügige Überprüfung. Verfahren / Frist + Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 44 AMM-VO, Art. 11-13 AufnahmeRL	Zuständigkeitsbestimmende Behörde (BAMF) / Amtsgerichte / Länder	Anordnung schriftlich und begründet	bei Anordnung; während Inhaftierung; ggf. zügige Überprüfung

PFLICHT / INHALT	VORSCHRIFT	VERPFLICHTETE BEHÖRDE	ART DER ERFÜLLUNG	FRIST
Garantien bei Überstellung Erfolgt Überstellung durch kontrollierte Ausreise, Durchführung in humaner, Grundrechte und die Menschenwürde wahrer Weise. Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 46 Abs. 1 UAbs. 4	Zuständigkeitsbestimmende Behörde (BAMF) / Länder (Ausländerbehörden)	uneingeschränkte Wahrung von Menschenwürde und Grundrechten	vor / während Überstellung
Informationsaustausch vor Überstellung Nur die relevanten personenbezogenen Daten an den zuständigen MS übermitteln, die notwendig sind, um die Person in geeigneter Weise zu unterstützen (z.B. bzgl. med. Versorgung) zur Sicherstellung von Kontinuität von Schutz und Rechten. Datenschutz / Übermittlung · explizit	Art. 48 AMM-VO	Zuständigkeitsbestimmende Behörde (BAMF) / überstellender MS	zweckgebunden, fristgerecht, standardisiert	angemessene Frist vor Überstellung
Gesundheitsdaten vor Überstellung Bei Vulnerablen besondere Bedürfnisse in gemeinsamer Gesundheitsbescheinigung übermitteln nur zum Zweck der med. Versorgung / Behandlung; Übermittlung nur mit Einwilligung. Datenschutz / Übermittlung · explizit	Art. 50 AMM-VO, Art. 29 AMM-DurchführungsVO i. V. m. Anhang VIII	Zuständigkeitsbestimmende Behörde (BAMF) / überstellender MS	zweckgebunden	vor Überstellung
Rechte bei Übernahme i.R.d. Solidaritätsmechanismus Personen müssen Bindungen zu bestimmten MS bereitstellen können; Übernahme von Begünstigten nur mit schriftlicher Zustimmung; Unterrichtung über geplante Überstellung; Übernahme von Familienangehörigen; Mitteilung der Überstellungsentscheidung Verfahren / Frist + Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 67 AMM-VO	Zuständigkeitsbestimmende Behörde (BAMF) / überstellender MS	Mitteilung der Überstellungsentscheidung schriftlich	Mitteilung der Überstellungsentscheidung unverzüglich (bei Antragstellenden spätestens 2 Wochen, bei Begünstigten 1 Woche vor Überstellung)
Rückgabe von Dokumenten vor Überstellung Sicherstellen, dass alle Dokumente der zu überstellenden Person vor der Ausreise an sie zurückgegeben werden. Verfahren / Frist + Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 22 Abs. 4 AMM-DurchführungsVO	Zuständigkeitsbestimmende Behörde (BAMF) / überstellender MS	Rückgabe an die Person selbst; alternativ sichere Verwahrung durch Begleitpersonen zur Aushändigung an die Behörden des zuständigen MS; oder „auf andere geeignete Weise“	vor der Ausreise
Information bei freiwilliger Überstellung Unterrichtung der Person über Name und Anschrift der Behörde, vor der sie nach Ankunft zu erscheinen hat, sowie Datum und Uhrzeit. Verfahren / Frist · explizit	Art. 24 Abs. 3 AMM-DurchführungsVO	Zuständigkeitsbestimmende Behörde (BAMF) / überstellender MS		
Information bei kontrollierter Ausreise Unterrichtung der Person über Name und Anschrift der Behörde, vor der sie nach Ankunft zu erscheinen hat, sowie Datum und Uhrzeit. Verfahren / Frist · explizit	Art. 25 Abs. 4 AMM-DurchführungsVO	Zuständigkeitsbestimmende Behörde (BAMF) / überstellender MS		

5. Asylverfahren & Entscheidung

PFLICHT / INHALT	VORSCHRIFT	VERPFLICHTETE BEHÖRDE	ART DER ERFÜLLUNG	FRIST
UNHCR-Zugang gewähren UNHCR Zugang zu Antragstellenden, Verfahrensinformationen und Stellungnahme gewähren. Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 6 AsylVfVO	Asylbehörde (BAMF)	kooperativ	gesamtes Verfahren
Dolmetscher:in bereitstellen Neben Registrierung und Einreichung auch Dolmetscher:in für Anhörung bereitstellen; Kosten trägt öffentliche Hand. Organisation / Ressourcen · explizit	Art. 8 Abs. 3 AsylVfVO	Asylbehörde (BAMF)	Dolmetschleistungen, kostenfrei	während des Asylverfahrens
Zugang zu Informationen Zugang von Antragsteller:innen (ggf. Vertreter:innen / Rechtsberater:innen) zu den entscheidungserheblichen Informationen nach Art. 34 Abs. 2 lit. b, c und Abs. 3 - nur soweit von der Asylbehörde bei der Entscheidung berücksichtigt Information / Auskunft · explizit	Art. 8 Abs. 5 i. V. m. Art. 34 Abs. 2 lit. b, c und Abs. 3 AsylVfVO	Asylbehörde (BAMF)		während des Verfahrens
Persönliche Anhörung Vor Unzulässigkeits- und Begründetheitsentscheidung Gelegenheit zur persönlichen Anhörung geben. Beide Anhörungen können gemeinsam erfolgen, wenn vorherige Information von Antragsteller:in. Verfahren / Frist · explizit Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 11-12 AsylVfVO, § 25 AsylG	Asylbehörde (BAMF)	persönlich, vertraulich.	vor Entscheidung
Hinweispflicht (Präklusion) Auf Nichtberücksichtigung verspäteten Vorbringens und auf § 36 Abs. 3 S. 3 AsylG hinweisen. Information / Auskunft · explizit	§ 25 Abs. 2 AsylG	Asylbehörde (BAMF)		bei Anhörung
Anforderungen an die Anhörung Privatsphäre / Vertraulichkeit; Rechtsberater:in zulassen, ggf. auch andere Personen; geeigneter Dolmetscher:in; ggf. Kulturmittler:in; Anhörung durch qualifiziertes und geschultes Personal. Verfahren / Frist · explizit Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 13 AsylVfVO, § 25 Abs. 4-5 AsylG	Asylbehörde (BAMF)	nicht öffentlich; vertraulich; Dolmetscher:in; ggf. Kulturmittler:in	bei Anhörung
Niederschrift / Aufzeichnung der Anhörung Anhörung dokumentieren; Zugang zu Niederschrift / Wortprotokoll; Korrekturmöglichkeit. Dokumentation · explizit	Art. 14 AsylVfVO	Asylbehörde (BAMF)	dokumentiert, mit Tonaufnahmegeräten aufgezeichnet; ggf. Dolmetscher:in hinzuziehen; nachprüfbar	bei / nach Anhörung; Zugang zu Niederschrift / Wortprotokoll so schnell wie möglich nach Anhörung, jedenfalls vor Entscheidung

PFLICHT / INHALT	VORSCHRIFT	VERPFLICHTETE BEHÖRDE	ART DER ERFÜLLUNG	FRIST
Rechtsauskunft und Rechtsberatung Recht auf effektive Konsultation eines:r Rechtsberater:in in allen Verfahrensphasen; Recht, unentgeltliche Rechtsauskunft bzw. unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung nach Art. 16 und 17 AsylVfVO zu beantragen; Pflicht, die antragstellende Person über Antragsrecht zu unterrichten. Information / Auskunft · explizit Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 15, 18 AsylVfVO	alle im Verfahren beteiligten Behörden	Unterrichtung über das Antragsrecht	Unterrichtung so schnell wie möglich, spätestens zum Zeitpunkt der Registrierung; Konsultationsrecht während des gesamten Asylverfahrens
Unentgeltliche Rechtsauskunft Auf Ersuchen im Verwaltungsverfahren unentgeltliche Rechtsauskunft zur Verfügung stellen. Information / Auskunft + Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 16, 19 AsylVfVO, § 12b AsylG	Asylbehörde (BAMF)	unentgeltlich, auf Ersuchen	während des Asylverfahrens
Asylverfahrensberatung fördern Behördenunabhängige, unentgeltliche, freiwillige Asylverfahrensberatung fördern; besondere Bedürfnisse berücksichtigen. Information / Auskunft · explizit	§ 12a AsylG	Bund / Beratungsträger	behördenunabhängig, ergebnisoffen	vor / ab Anhörung
Fristen des Prüfungsverfahrens Zulässigkeit binnen 2 Monaten (ggf. 10 Arbeitstagen); Begründetheit binnen 6 Monaten; Verlängerung / Aufschub nach Vorgaben; über Aufschub informieren. Verfahren / Frist · explizit	Art. 35 AsylVfVO	Asylbehörde (BAMF)	fristgebunden	2 bzw. 6 Monate nach Antragseinsreichung; ggf. Verlängerungsmöglichkeit
Fristen im beschleunigten Verfahren Abschluss so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von 3 Monaten. Verfahren / Frist · explizit	Art. 35 Abs. 3 AsylVfVO	Asylbehörde (BAMF)		spätestens innerhalb von 3 Monaten
Entscheidung mitteilen & begründen Schriftlich mitteilen; bei Ablehnung sachliche / rechtliche Gründe darlegen; über Anfechtung in verständlicher Sprache belehren; bei Vertretung / Rechtsberatung ggf. nur Inkenntnissetzen von diesen. Verfahren / Frist + Information / Auskunft · explizit	Art. 36 und Art. 8 Abs. 6 AsylVfVO, § 31 AsylG	Asylbehörde (BAMF)	schriftlich, begründet; Rechtsbehelfsbelehrung verständlich	so schnell wie möglich
Individuelle / gesonderte Entscheidungen Bei sensiblen Umständen (z.B. geschlechtsspezifischer Gewalt) gesonderte Entscheidung zum Schutz der Betroffenen. Verfahren / Frist · explizit	Art. 36 Abs. 5 AsylVfVO	Asylbehörde (BAMF)	schutzorientiert	mit Entscheidung

6. Rechtsschutz

PFLICHT / INHALT	VORSCHRIFT	VERPFLICHTETE BEHÖRDE	ART DER ERFÜLLUNG	FRIST
Rechtsbehelf gegen Überstellung Gerichtliche Überprüfung, Antrag auf aufschiebende Wirkung, rechtliche Beratung, ggf. unentgeltliche Vertretung. Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 43 AMM-VO	Bund	effektiver Rechtsschutz; ggf. unentgeltlich	1-3 Wochen Frist nach AMM-VO
Rechtsbehelf gegen Aufnahmeentscheidungen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen über Aufnahmevorteile / Bewegungsfreiheit; unentgeltliche Rechtsberatung/-vertretung. Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 29 AufnahmeRL	Gerichte / Aufnahmebehörde	gerichtlich überprüfbar; ggf. unentgeltlich	fortlaufend
Unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung im Rechtsbehelfsverfahren Auf Ersuchen unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung; Ausschluss möglich bei ausreichenden Mitteln, fehlender Erfolgsaussicht / Missbrauch, höherer Instanz, bestehender Vertretung; bei Nichtgewährung: Rechtsbehelf bei nicht-gerichtlicher Ablehnung. In DL: Umsetzung über Prozesskostenhilfe. Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 17 und 19 AsylVfVO	Bund	unentgeltlich	im Rechtsbehelfsverfahren (in DL: 1. Instanz)
Wirksamer Rechtsbehelf Ex-nunc-Prüfung in Tatsachen und Recht; Dolmetscher:in / Übersetzung vor Gerichten, ggf. auch der Schriftstücke; Fristen wahren. Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 67-69 AsylVfVO, §§ 74 ff. AsylG	Bund / Verwaltungsgerichte	umfassende gerichtliche Prüfung; Sprachmittlung	gesetzliche Fristen, insb. § 74 AsylG
Aufschiebende Wirkung und Recht auf Verbleib Über Verbleib bis zur Rechtsbehelfsentscheidung befähigen; Belehrung sicherstellen. In DL: Klage hat grds. keine aufschiebende Wirkung, außer Art. 68 AsylVfVO und Art. 43 AMM-VO fordern dies (§ 75 AsylG). Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 68 AsylVfVO, § 75 AsylG	Bund	effektiv; mit Belehrung	

7. Besonderheiten im Grenzverfahren

PFLICHT / INHALT	VORSCHRIFT	VERPFLICHTETE BEHÖRDE	ART DER ERFÜLLUNG	FRIST
Wahrung der Familieneinheit im Grenzverfahren Auch bei Antragstellenden, die ggf. Gefahr für nationale Sicherheit und öffentliche Ordnung darstellen. Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 45 Abs. 2-3 AsylVfVO	Asylbehörde (BAMF)	bei ggf. Gefahren für Sicherheit / Ordnung Wahrung so weit wie möglich	während des Grenzverfahrens
Registrierung des Antrags Registrierung des Antrags kann auch durch das BAMF erfolgen Verfahren / Frist · explizit	18a Abs. 1 S. 3 AsylG	Asylbehörde (BAMF)	fristgebunden	
Einreichung des Asylantrags entgegennehmen Innerhalb von 5 Tagen registrierten Asylantrag entgegennehmen. Bei Übernahme i.R.v. Solidaritätsmechanismus innerhalb von 5 Tagen nach Ankunft. Verfahren / Frist · explizit / implizit	Art. 51 Abs. 1 AsylVfVO	Asylbehörde (BAMF)		5 Tage nach Registrierung bzw. Ankunft
Entscheidungsfrist für Antragsprüfung Abschluss so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Registrierung des Antrags; Verlängerung auf max. 12 Wochen (Grenzverfahren muss nach AsylVfVO binnen 12, ggf. 16 Wochen abgeschlossen sein). Verfahren / Frist · explizit	§ 18a Abs. 1 AsylG, Art. 51 Abs. 2 AsylVfVO	Asylbehörde (BAMF)	fristgebunden	spätestens 8 Wochen
Gestattung der Einreise Bei Ablauf der Frist für das Grenzverfahren ist Einreise in das Hoheitsgebiet des MS zu gestatten. Verfahren / Frist · explizit Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 51 Abs. 2 S. 3 AsylVfVO	Asylbehörde (BAMF) / Grenzbehörde (Bundespolizei)		unverzüglich bei Fristablauf
Rechtsschutz im Grenzverfahren Frist für einstweiligen Rechtsschutz beträgt 1 Woche; Antrag kann bei am Ort des Grenzverfahrens anwesender Behörde eingereicht werden; dies ist Person bekannt zu geben. Verfahren / Frist · explizit Information / Auskunft · explizit Rechtsschutz / Garantie · explizit	§ 18a Abs. 4 AsylG	Asylbehörde (BAMF) / am Ort des Grenzverfahrens anwesende Behörde (Grenzbehörde / Bundespolizei)		1 Woche
Grundrechtsmonitoring im Außengrenzverfahren Unabhängigen Mechanismus vorsehen; Vorwürfe untersuchen; Zugang zu Orten / Personen / Dokumenten. Aufsicht · explizit	Art. 43 Art. 4, § 2 Abs. 4a DIMRG	Unabhängiger Überwachungsmechanismus (Deutsches Institut für Menschenrechte, Nationale Stelle zur Verhütung von Folter)	unabhängig, unangekündigte Kontrollen	fortlaufend

8. Schutzstatus: Rechte & Integration (nach Zuerkennung)

PFLICHT / INHALT	VORSCHRIFT	VERPFLICHTETE BEHÖRDE	ART DER ERFÜLLUNG	FRIST
Information über Rechte & Pflichten Schutzberechtigte so bald wie möglich über Rechte / Pflichten informieren; Hinweis auf Folgen (Art. 27 QualifikationsVO). Information / Auskunft · explizit	Art. 22, Anhang I QualifikationsVO	BAMF	in verständlicher Sprache	so bald wie möglich nach Schutzgewährung
Aufenthaltstitel ausstellen Anspruch auf Aufenthaltstitel; einheitlich gestaltet, spätestens 90 Tage nach Übermittlung der Entscheidung; nach QualifikationsVO Geflüchtete ≥3 Jahre, subs. Schutz ≥1 Jahre; in DL: für beide Gruppen 3 Jahre, § 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG. Verfahren / Frist + Dokumentation · explizit	Art. 24 QualifikationsVO, §§ 25 und 26 AufenthG	Ausländerbehörde	unentgeltlich / geringe Gebühr; fristgebunden	90 Tage
Vorläufige Maßnahmen bis Titelausstellung Wird Titel nicht binnen 15 Tagen nach Gewährung des Schutzes ausgestellt, vorläufige Maßnahmen (Registrierung / Dokument) für Rechtswahrnehmung. Verfahren / Frist · explizit	Art. 20 Abs. 3 QualifikationsVO	Ausländerbehörde	überbrückend	15 Tage nach Gewährung
Reisedokumente ausstellen Geflüchteten (und subs. Schutzberechtigten ohne Nationalpass) Reisedokumente ausstellen, sofern keine zwingenden Gründe der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung entgegen stehen (>1 Jahr gültig); bei Geflüchteten nach GFK-Muster. Dokumentation · explizit	Art. 25 QualifikationsVO	Ausländerbehörde	standardisiert, biometrisch	auf Antrag
Zugang zu Beschäftigung gewähren Unmittelbarer Zugang zu Erwerbstätigkeit; Gleichbehandlung; ggf. Zugang zu Weiterbildung / Arbeitsämtern erleichtern. Leistung + Verfahren / Frist · explizit	Art. 28 QualifikationsVO	Bund	gleichbehandelnd	ab Zuerkennung
Zugang zu Bildung gewähren Minderjährige gleichgestellt; Erwachsene Zugang zu Bildung, Fortbildung, Umschulung. Leistung + Verfahren / Frist · explizit	Art. 29 QualifikationsVO	Länder	gleichbehandelnd	ab Zuerkennung
Anerkennung von Qualifikationen sicherstellen Gleichbehandlung bei Anerkennungsverfahren; erleichterter Zugang bei fehlenden Nachweisen. Leistung + Verfahren / Frist · explizit	Art. 30 QualifikationsVO	jeweils zuständige Behörden	gleichbehandelnd; erleichtert	auf Antrag

PFLICHT / INHALT	VORSCHRIFT	VERPFLICHTETE BEHÖRDE	ART DER ERFÜLLUNG	FRIST
Soziale Sicherheit & Sozialhilfe gewähren Gleichbehandlung bei sozialer Sicherheit / Sozialhilfe; subs. Schutz ggf. auf Kernleistungen beschränkbar. Leistung · explizit	Art. 31 QualifikationsVO, § 7 SGB II, § 23 SGB XII	Sozialleistungsträger	gleichbehandelnd	ab Zuerkennung
Medizinische Versorgung sicherstellen Zugang zu med. Versorgung wie eigene Staatsangehörige; besondere Bedürfnisse (inkl. psychische Störungen) angemessen versorgen. Leistung · explizit	Art. 32 QualifikationsVO	Sozialleistungsträger / Krankenkassen	gleichbehandelnd; bedarfsgerecht	ab Zuerkennung
UMA: Vormund & Unterbringung So bald wie möglich Vormund bestellen; geeignete Unterbringung; Familiensuche; Aufsicht über Vormünder. Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 33 QualifikationsVO	Jugendämter	kindeswohlorientiert; geschult; beaufsichtigt	so bald wie möglich
Zugang zu Unterbringung gewährleisten Zugang zu Unterbringung zu gleichen Bedingungen; Gleichbehandlung bei Verteilmechanismen. Leistung · explizit	Art. 34 QualifikationsVO	Länder	gleichbehandelnd	ab Zuerkennung
Zugang zu Integrationsmaßnahmen Zugang zu Sprach-/Integrationskursen sicherstellen; verpflichtende Maßnahmen zugänglich und kostenlos; keine Sanktion bei unverschuldeter Nichtteilnahme. Leistung + Verfahren / Frist · explizit	Art. 35 QualifikationsVO, §§ 44, 44a AufenthG	BAMF	bedarfsgerecht; kostenlos	ab Zuerkennung
Geschultes Personal bereitstellen und Vertraulichkeiten wahren Für die Anwendung zuständiges Personal angemessen schulen; Vertraulichkeit wahren. Organisation / Ressourcen · explizit Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 38 QualifikationsVO	alle beteiligten Behörden	geschult; vertraulich	fortlaufend

9. Aufenthaltsbeendigung & Rückkehr

Dieser Teil befindet sich in Arbeit und wird bei Inkrafttreten der neuen Rückführungs-Verordnung und der entsprechenden nationalen Umsetzung ergänzt.

10. Besonderheiten bei Minderjährigen, Vulnerabilität & besonderen Bedürfnissen

PFLICHT / INHALT	VORSCHRIFT	VERPFLICHTETE BEHÖRDE	ART DER ERFÜLLUNG	FRIST
EINREISE & ÜBERPRÜFUNG (SCREENING)				
Sicherstellung von angemessener Unterstützung Sobald Anhaltspunkte für Vulnerabilität oder besondere Aufnahme- und Verfahrensbedürfnisse, angemessene Unterstützung für Person in Unterkunft bereitstellen. Bei Minderjährigen Unterstützung kinderfreundlich / altersgerecht und durch geschultes Personal; in Zusammenarbeit mit Kinderschutzbehörden.	Art. 12 Abs. 4 Screening-VO	Überprüfungsbehörden (Bundespolizei / zuständige Landesbehörden)	bei Vorliegen von Anhaltspunkten zeitnah	während Überprüfung
Rechtsschutz / Garantie · explizit				
Garantien für Minderjährige im Screening Kindeswohl vorrangig; Begleitung während Überprüfung durch erwachsenen Familienangehörigen oder bei UMA durch Vertreter:in / geschulte Person; Unabhängigkeit; max. 30 UMA / Vertreter:in / geschulte Person, vgl. auch §§ 42a, 55 Abs. 3 und 5 SGB VIII.	Art. 13 Screening-VO	Überprüfungsbehörden (Bundespolizei / zuständige Landesbehörden / Jugendämter)	kinderfreundlich, altersgerecht, verständliche Sprache; Vertreter:in so bald wie möglich zu bestellen	während Überprüfung
Rechtsschutz / Garantie · explizit				
AUFNAHME, UNTERBRINGUNG & EXISTENZSICHERUNG				
Kind-/altersgerechte Information (UMA) Bei UMA Informationen über Aufnahme altersgerecht und verständlich, in Anwesenheit von Vertreter:in.	Art. 5 Abs. 2 UAbs. 2 AufnahmeRL	Länder / Aufnahmeeinrichtung	altersgerecht; mit Vertreter; angepasstes Material	3 Tage nach Antragstellung / innerhalb Registrierungsfrist
Information / Auskunft · explizit				
Besondere Bedürfnisse bei Asylverfahrenshaft berücksichtigen Sichtbare Merkmale, Äußerungen und Verhaltensweisen, die auf besondere Schutzbedürftigkeit hinweisen, sowie Ergebnisse der Beurteilung nach Art. 25 AufnahmeRL bzgl. Haftfortsetzung bzw. -anpassung berücksichtigen. Keine Haft, wenn Bedürfnissen nicht gerecht werden kann; regelmäßige Überprüfung.	Art. 10 Abs. 3 AufnahmeRL, § 70a Abs. 1-2 AsylG	zuständige Landesbehörde (jew. bestimmt durch Rechtsverordnung, § 69 Abs. 3 AsylG)		bei Inhaftnahme / fortlaufend
Rechtsschutz / Garantie · explizit				
Haft von Minderjährigen und Familien Minderjährige grds. nicht inhaftieren; bei Haft: Überprüfung durch anordnendes Gericht alle 3 Monate, Unterbringung bedürfnisgerecht, UMA getrennt; Familien gesondert; Zugang zu Bildung und Freizeitbeschäftigungen für Minderjährige gewährleisten.	Art. 13 AufnahmeRL, § 70a Abs. 3-5 AsylG	Länder / Amtsgerichte / Hafteinrichtungen	kindgerecht; letztes Mittel; kürzestmöglich	fortlaufend; Überprüfung alle 3 Monate (§ 70 Abs. 3 S. 4 AsylG)
Rechtsschutz / Garantie · explizit				

PFLICHT / INHALT	VORSCHRIFT	VERPFLICHTETE BEHÖRDE	ART DER ERFÜLLUNG	FRIST
Gleichberechtigte med. Versorgung für Minderjährige Minderjährigen (begleitet und unbegleitet) ist dieselbe Art von Gesundheitsversorgung zu gewähren wie Minderjährigen eigener Staatsangehörigkeit. Leistung + Verfahren / Frist · explizit	Art. 22 Abs. 2 AufnahmeRL, § 4 Abs. 4 S. 1 AsylbLG	Länder (zuständige Behörde nach AsylbLG, i.d.R. Sozialämter)	gleichberechtigt	ab Antragstellung Zugang; Gewährung fortlaufend bei Bedarf
Beurteilung und Berücksichtigung besonderer Aufnahmebedürfnisse Individuell, so bald wie möglich, spätestens binnen 30 Tagen nach Stellung des Antrags beurteilen und dokumentieren; ggf. Überweisung an Fachkräfte; spezifische Unterstützung bedürfnisgerecht berücksichtigen und überwachen. Prüfung / Feststellung · explizit Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 24-25 AufnahmeRL	Länder / Aufnahmeeinrichtung	durch geschultes Personal; dokumentiert; ggf. Dolmetscher:in hinzuziehen	30 Tage nach Antragstellung
Aufnahmegarantien für Minderjährige Kindeswohl vorrangig; Lebensstandard anhand Entwicklung des Kindes gewährleisten; Freizeitbeschäftigung bei Unterbringung; bei Bedarf Rehabilitationsmaßnahmen / psychologische Unterstützung Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 26 AufnahmeRL	Länder / Aufnahmeeinrichtung	qualifiziertes, geschultes, bzgl. einschlägiger Straftaten nicht vorbestraftes Betreuungspersonal, der Schweigepflicht unterliegend	während des Verfahrens
Besondere Aufnahmegarantien für UMA Unterstützung / Vertreter:in bestellen; Vertretung binnen 15, max. 25 Tagen bestellen; Zugang zu Informationen für Vertretung sicherstellen; max. 30 UMA / Vertreter:in, vgl. auch §§ 42a, 55 Abs. 3 und 5 SGB VIII; Information an Minderjährigen über Bestellung von Vertretung. Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 27 AufnahmeRL	Länder / Aufnahmeeinrichtung	Vertreter:in kann dieselbe Person sein wie aus Art. 23 AsylVfVO; darf nicht im Interessenkonflikt stehen	Vertreter:in: binnen 15, max. 25 Arbeitstagen nach Antragstellung
Besondere Aufnahmegarantien für Opfer von Folter und Gewalt Sicherstellung von med. / psychologischer Unterstützung und Rehabilitationsmaßnahmen. Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 28 AufnahmeRL	Länder / Aufnahmeeinrichtung	adäquat ausgebildetes Personal, angemessene Fortbildung nötig, Schweigepflicht während	so zügig wie möglich nach Ermittlung der Bedürfnisse
Vorläufige Inobhutnahme von UMA Unbegleitetes ausländisches Kind / Jugendlichen bei Feststellung der unbegleiteten Einreise vorläufig in Obhut nehmen; Einschätzung Kindeswohl / Verwandte / Gesundheit. Prüfung / Feststellung · explizit	§§ 42a, 88a SGB VIII	Jugendamt	kindeswohlorientiert; Beteiligung des Kindes	sofort bei Kenntnis

PFLICHT / INHALT	VORSCHRIFT	VERPFLICHTETE BEHÖRDE	ART DER ERFÜLLUNG	FRIST
Meldung an Verteilungsstelle Vorläuf ge Inobhutnahme binnen 7 Werktagen der Verteilungsstelle mitteilen; Anmeldung / Ausschluss binnen 3 Werktagen. Verfahren / Frist · explizit	§ 42a Abs. 4 SGB VIII	Jugendamt	fristgebunden	7 / 3 Werktage
Aufklärung & Fürsorge bei Inobhutnahme Kind / Jugendlichen verständlich aufklären; Wohl sichern; Unterhalt und Krankenhilfe sicherstellen; ggf. Asylantrag stellen. Information / Auskunft + Leistung · explizit	§ 42 Abs. 2 SGB VIII	Jugendamt	verständlich, nachvollziehbar, wahrnehmbar	unverzüglich
Altersfeststellung bei vorläufiger Inobhutnahme Abgestufte Prüfung; Minderjährigkeit durch Ausweispapiere / qualifizierte Inaugenscheinnahme feststellen; in Zweifelsfällen ärztliche Untersuchung; Aufklärung. Prüfung / Feststellung · explizit	§ 42f SGB VIII	Jugendamt	qualifiziert; Aufklärung; Einwilligung bei Untersuchung	i.R.d. vorläufigen Inobhutnahme
Hilfe für besonders Schutzbedürftige Personen u.a. mit besonderen Bedürfnissen (UMA, Folter-/Gewaltopfer) erforderliche medizinische / sonstige Hilfe gewähren. Leistung · explizit	§ 6 Abs. 2 AsylbLG	Länder (zuständige Behörde nach AsylbLG, i.d.R. Sozialämter)	bedarfsgerecht	bei Bedarf
ZUSTÄNDIGKEITSBESTIMMUNG & ÜBERSTELLUNG				
Garantien für Minderjährige Kindeswohl vorrangig; qualifizierter Vertreter:in / Unterstützung für UMA; Vertretung ist Zugang zu Akte und Informationsmaterial zu gewähren; Vertretung binnen 15, max. 25 Tagen bestellen; Kindeswohlbeurteilung (inkl. Familienzusammenführung, Berücksichtigung der Meinung etc.); vor Überstellung stets individuelle Kindeswohlbeurteilung; geschultes Personal. Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 23 AMM-VO	Zuständigkeitsbestimmende Behörde (BAMF)	kindeswohlorientiert; geschult	Vertreter:in: binnen 15, max. 25 Arbeitstagen nach Antragstellung
Familiensuche für UMA Sofort geeignete Schritte zur Ermittlung von Familienangehörigen / Verwandten. Prüfung / Feststellung · explizit	Art. 23 Abs. 6, 25 AMM-VO	Zuständigkeitsbestimmende Behörde (BAMF)	kindeswohlgeleitet; ggf. mit Organisationen und Zugangserleichterung zu Suchdiensten	sofort

PFLICHT / INHALT	VORSCHRIFT	VERPFLICHTETE BEHÖRDE	ART DER ERFÜLLUNG	FRIST
ASYLVERFAHREN & ENTSCHEIDUNG				
Kindgerechte Information & Empfangsbestätigung im Asylverfahren Minderjährige kindgerecht und mit Vertreter:in informieren. Möglichkeit der Bestätigung über Erhalt der Informationen für Antragstellende einräumen; Empfangsbestätigung in Akte vermerken. Information / Auskunft · explizit	Art. 8 Abs. 2 UAbs.2 S. 4, Abs. 3 AsylVfVO	Asylbehörde (BAMF) / andere betraute Behörden / Aufnahmeeinrichtung (wg. Registrierung dort)	kindgerecht; dokumentiert	so rasch wie möglich / spätestens bei Registrierung
Prüfung besonderer Verfahrensgarantien Feststellen, ob besondere Verfahrensgarantien (Art. 20 AsylVfVO) benötigt werden; bei Zustimmung von Antragstellenden ggf. Verweis an ärztliches / psychologisches Personal zur Prüfung der Bedürftigkeit; Prüfung durch geschultes Personal. Prüfung / Feststellung · explizit Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 20 AsylVfVO, § 5 Abs. 1 S. 2 AsylG	Asylbehörde (BAMF)	strukturierte Bedarfsprüfung, ggf. mit Dolmetscher:in; geschultes Personal	so früh wie möglich nach Antragstellung; Abschluss innerhalb von 30 Tagen
Unterstützung bei besonderem Bedarf Erforderliche Unterstützung; ggf. beschleunigtes / Grenzverfahren nicht anwenden (Folteropfer u.a.). Prüfung / Feststellung · explizit Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 21 AsylVfVO	Asylbehörde (BAMF)	angepasste Verfahrensgestaltung	während Verfahren
Verfahrensgarantien für Minderjährige Kindeswohl vorrangig; Kindeswohlbewertung; kindgerechte Anhörung durch geschulte Person; Anhörung von begleiteten Minderjährigen i.d.R. in Anwesenheit von verantwortlichem Erwachsenen; Entscheidung durch geschulte Bedienstete. Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 22 AsylVfVO	Asylbehörde (BAMF)	kind- und situationsgerecht; geschultes Personal	gesamtes Verfahren
Besondere Verfahrensgarantien für UMA Vertretung / Unterstützung; Vertretung binnen 15, max. 25 Tagen bestellen; UMA kindgerecht / verständlich unterrichten; Zugang zu Informationen für Vertretung / Unterstützung sicherstellen; max. 30 UMA / Vertreter:in, vgl. auch §§ 42a, 55 Abs. 3 und 5 SGB VIII. Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 23 AsylVfVO	Asylbehörde (BAMF) / Jugendämter	kindgerecht; verständliche Sprache; qualifizierte Vertreter	Vertreter:in: binnen 15, max. 25 Arbeitstagen nach Antragstellung
Aufsicht über Vertreter:in für UMA Regelmäßig überwachen, dass Vertreter:innen ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen (inkl. Führungszeugnis). Aufsicht · explizit Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 23 Abs. 10 AsylVfVO	Asylbehörde (BAMF) / Jugendämter	regelmäßige Kontrolle	regelmäßig

PFLICHT / INHALT	VORSCHRIFT	VERPFLICHTETE BEHÖRDE	ART DER ERFÜLLUNG	FRIST
Medizinische Untersuchung Bei Bedarf med. Untersuchung nur mit Zustimmung (ggf. auch der Elternteile) veranlassen; kostenlos; würdevoll; Ergebnis Antragstellenden schnellstmöglich mitteilen und würdigen. Prüfung / Feststellung · explizit	Art. 24 AsylVfVO	Asylbehörde (BAMF)	kostenlos, schonend, durch Fachkräfte	bei Bedarf
Altersbestimmung Multidisziplinäre Bewertung nur bei Zweifeln an der Minderjährigkeit; med. Untersuchung letztes Mittel; Zweifelsgrundsatz zugunsten Minderjährigkeit; kindgerechte Aufklärung. Beachte: Primat der Kinder- und Jugendhilfe. Prüfung / Feststellung · explizit	Art. 25 AsylVfVO	Asylbehörde (BAMF)	multidisziplinär; schonend; kind-/altersgerechte Aufklärung	im Rahmen der Prüfung
Datenweitergabe zu besonderen Bedürfnissen nur mit Einwilligung Hinweise auf besondere Verfahrens-/Aufnahmebedürfnisse, die bei Asylverfahrensberatung sichtbar werden, nur mit Einwilligung an zuständige Stellen übermitteln. Datenschutz / Übermittlung · explizit	§ 12a Abs. 3 AsylG	Bund / Beratungsträger	einwilligungsbasiert	bei Kenntnis
BESONDERHEITEN IM GRENZVERFAHREN				
Anträge von Minderjährigen vorrangig prüfen Vorrangige Prüfung der Anträge Minderjähriger und ihrer Familienangehörigen. Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 44 Abs. 3 AsylVfVO	Asylbehörde (BAMF)		während des Grenzverfahrens
Bedürfnisgerechte Unterbringung von Familien mit Minderjährigen Unterbringung muss unter Prüfung des Kindeswohls den Bedürfnissen von Kindern und Familien entsprechen. Ein der Entwicklung des Kindes entsprechender Lebensstandard nach AufnahmeRL muss gewährt werden. Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 54 Abs. 2 AsylVfVO	Bund / Unterbringungseinrichtung im Grenzverfahren		während des Grenzverfahrens
SCHUTZSTATUS: RECHTE & INTEGRATION (NACH ZUERKENNUNG)				
Besondere Bedürfnisse & Kindeswohl Bei Anwendung der Statusrechte nach Schutzgewährung besondere Bedürfnisse und vorrangig das Kindeswohl berücksichtigen. Prüfung / Feststellung + Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 20 Abs. 4-5 QualifikationsVO	alle beteiligten Behörden	bedarfsgerecht; kindeswohlorientiert	fortlaufend

PFLICHT / INHALT	VORSCHRIFT	VERPFLICHTETE BEHÖRDE	ART DER ERFÜLLUNG	FRIST
Aufsicht über Vormünder Ständige Beaufsichtigung / Kontrolle der Vormünder; Beschwerden unverzüglich prüfen. Aufsicht · explizit Rechtsschutz / Garantie · explizit	Art. 33 Abs. 4 QualifikationsVO	Jugendämter / Justiz	regelmäßige Kontrolle	fortlaufend